



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Juni 2012 (18.06)
(OR. en)**

10892/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0197 (COD)**

**WTO 216
FDI 17
CODEC 1557**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	10908/11 WTO 228 FDI 15 CODEC 950
Nr. Komm.dok.:	11953/10 WTO 252 FDI 12
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern – <i>Politische Einigung</i>

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag am 8. Juli 2010 vorgelegt.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung vom 10. Mai 2011¹ festgelegt und dabei eine Reihe von Abänderungen am Kommissionsvorschlag angenommen.

¹ Dok. 9726/11 CODEC 749 WTO 195 FDI 12 PE 206.

3. Der Verordnungsvorschlag und die vom Europäischen Parlament in erster Lesung angenommenen Abänderungen sind mehrfach vom Ausschuss für Handelspolitik (sowohl auf Ebene der Mitglieder als auch auf Ebene der Sachverständigen für Dienstleistungen und Investitionen) sowie auf der Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten/Handel) vom 13. Mai 2011 und 16. März 2012 erörtert worden.
4. Im Einklang mit den Nummern 16-18 der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ hat der Vorsitz im Auftrag des AStV² informelle Kontakte mit dem Europäischen Parlament aufgenommen, um im Stadium der ersten Lesung im Rat zu einer Einigung zwischen den Organen zu gelangen. In der Folge wurde in der Trilogsitzung vom 29. Mai 2012 eine solche Einigung erzielt.
5. Der Vorsitzende des EP-Ausschusses für internationalen Handel, Herr Vital Moreira, hat in seinem Schreiben vom 31. Mai 2012 an den Präsidenten des AStV (2. Teil) erklärt, dass er dem Plenum empfehlen würde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Parlaments ohne Abänderungen zu billigen, wenn der Rat dem Parlament seinen Standpunkt in der bestehenden Fassung der Anlage zu seinem Schreiben förmlich übermittelt.
6. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, den Entwurf der betreffenden Verordnung und die gemeinsame Erklärung in der Fassung der Anlagen 1 und 2 dem Rat im Hinblick auf eine politische Einigung vorzulegen.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S.5.

² Dok. 10908/11 WTO 228 FDI 15 CODEC 950.

**Ergebnisse des informellen Trilogs über den Vorschlag für eine
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Übergangs-
regelung für bilaterale Investitionsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Rechtsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon gehören ausländische Direktinvestitionen zu den unter die gemeinsame Handelspolitik fallenden Bereichen. Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "Vertrag") hat die Union ausschließliche Zuständigkeit für die gemeinsame Handelspolitik. Folglich kann nur die Union in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen. Die Mitgliedstaaten dürfen nach Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags in einem solchen Fall nur tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt werden.

- (2) Außerdem sind im Dritten Teil Titel IV Kapitel 4 des Vertrags gemeinsame Regeln zum Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern festgelegt, die auch für den Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Investitionen gelten. Von den Mitgliedstaaten geschlossene internationale Abkommen über ausländische Investitionen können sich auf diese Regeln auswirken.
- (2a) Diese Verordnung greift der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gemäß dem Vertrag nicht vor.
- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon bestand eine Vielzahl bilateraler Investitionsabkommen, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Drittländern geschlossen hatten. Der Vertrag sieht keine ausdrücklichen Übergangsbestimmungen für solche Abkommen vor, die nunmehr der ausschließlichen Zuständigkeit der Union unterliegen. Zudem enthalten einige dieser Abkommen unter Umständen Bestimmungen, die die im Dritten Teil Titel IV Kapitel 4 des Vertrags festgelegten gemeinsamen Regeln zum Kapitalverkehr berühren.
- (4) Auch wenn bilaterale Abkommen für die Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht verbindlich bleiben und schrittweise durch künftige Abkommen der Union über denselben Rechtsgegenstand ersetzt werden, so müssen doch die Bedingungen für ihre Weitergeltung und ihr Verhältnis zur Investitionspolitik der Union angemessen geregelt werden. Dieses Verhältnis wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Union ihre Zuständigkeit wahrnimmt.
- (5) Im Interesse der EU-Investoren und ihrer Investitionen in Drittländern sowie der Mitgliedstaaten, die Gastländer für ausländische Investoren und Investitionen sind, sollten bilaterale Abkommen, in denen die Bedingungen für Investitionen festgelegt und garantiert werden, aufrechterhalten und schrittweise durch Investitionsabkommen der Union ersetzt werden, die hohe Schutzstandards für Investitionen bieten.

- (6) Diese Verordnung regelt den Status bilateraler Investitionsabkommen, die die Mitgliedstaaten vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon unterzeichnet haben, nach Maßgabe des Unionsrechts. Diese Abkommen können gemäß dieser Verordnung aufrechterhalten werden oder in Kraft treten.
- (6a) In dieser Verordnung wird auch festgelegt, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden können, bilaterale Investitionsabkommen, die zwischen dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und dem Inkrafttreten dieser Verordnung unterzeichnet worden sind, abzuschließen und/oder aufrechtzuerhalten.
- (7) Zudem wird in dieser Verordnung festgelegt, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden können, bilaterale Investitionsabkommen mit Drittländern nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu ändern oder abzuschließen.
- (7a) Die Aufrechterhaltung von Investitionsabkommen durch die Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung oder die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen oder zum Abschluss von bilateralen Investitionsabkommen mit Drittländern hindert die Union nicht daran, künftige Investitionsabkommen auszuhandeln oder abzuschließen.
- (8) Die Mitgliedstaaten sind gehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in ihren bilateralen Investitionsabkommen mit Drittländern etwaige Unvereinbarkeiten mit dem Unionsrecht zu beheben. Die Durchführung dieser Verordnung erfolgt unbeschadet der Anwendung des Artikels 258 des Vertrags bei Verstößen der Mitgliedstaaten gegen Verpflichtungen aus den Verträgen nach Maßgabe des Unionsrechts.

- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehene Ermächtigung zur Änderung oder zum Abschluss von Abkommen ermöglicht es den Mitgliedstaaten insbesondere, Unvereinbarkeiten zu beheben, die gegebenenfalls zwischen den von ihnen geschlossenen internationalen Investitionsabkommen und dem Unionsrecht bestehen und die sich nicht aus der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten ergeben, auf die in dieser Verordnung eingegangen wird.
- (12) Spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vorlegen. Darin sollte auch der Frage nachgegangen werden, ob die Anwendung von Kapitel III dieser Verordnung weiterhin erforderlich ist. Empfiehlt der Bericht, die Bestimmungen von Kapitel III nicht länger anzuwenden oder sie zu ändern, so kann ihm gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beigefügt werden.
- (14) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sollten gewährleisten, dass alle als vertraulich eingestuft Informationen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹ behandelt werden.
- (15) Investitionsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten sollten nicht unter diese Verordnung fallen.
- (16) Es sind Vorkehrungen zu treffen um sicherzustellen, dass die gemäß dieser Verordnung aufrechterhaltenen Abkommen auch im Hinblick auf die Streitbeilegung durchführbar bleiben und gleichzeitig der ausschließlichen Zuständigkeit der Union Rechnung tragen.

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

- (17) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011¹ ausgeübt werden.
- (18) Speziell sollten diese Befugnisse der Kommission angesichts der Tatsache übertragen werden, dass die Mitgliedstaaten nach den Verfahren der Artikel 9, 11 und 14 a ermächtigt werden können, in Bereichen tätig zu werden, in denen die Union die ausschließliche Zuständigkeit besitzt und entsprechende Beschlüsse auf Unionsebene getroffen werden müssen.
- (19) Da die Ermächtigungen nach den Artikeln 9, 11 und 14a anhand eindeutig definierter Kriterien zu erteilen sind, sollten diese Genehmigungen im Beratungsverfahren angenommen werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Geltungsbereich

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Unbeschadet der im Vertrag festgelegten Verteilung der Zuständigkeiten regelt diese Verordnung den Status bilateraler Investitionsabkommen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Unionsrechts und legt fest, nach welchen Modalitäten, unter welchen Bedingungen und nach welchen Verfahren die Mitgliedstaaten ermächtigt werden können, bilaterale Investitionsabkommen zu ändern oder abzuschließen.

¹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck "bilaterale Investitionsabkommen" Abkommen mit einem Drittland, die Bestimmungen über den Investitionsschutz enthalten. Unter diese Verordnung fallen nur diejenigen Bestimmungen der bilateralen Investitionsabkommen, die den Investitionsschutz betreffen.

KAPITEL II

Aufrechterhaltung bestehender Abkommen

Artikel 2

Notifizierung an die Kommission

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission innerhalb von dreißig Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach ihrem Beitritt zur Europäischen Union alle bilateralen Investitionsabkommen mit Drittländern, die sie vor dem 1. Dezember 2009 oder, wenn dies der spätere Zeitpunkt ist, vor ihrem Beitritt unterzeichnet haben und die sie nach Maßgabe dieses Kapitels aufrechterhalten oder in Kraft treten lassen möchten. Die Notifikation umfasst eine Abschrift dieser bilateralen Abkommen. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission auch künftige Änderungen des Status dieser Abkommen.

Artikel 3

Aufrechterhaltung

Unbeschadet anderer Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht können Abkommen, die nach Artikel 2 dieser Verordnung notifiziert wurden, nach Maßgabe des Vertrags und dieser Verordnung aufrechterhalten werden oder in Kraft treten, bis ein bilaterales Investitionsabkommen zwischen demselben Drittland und der Union in Kraft tritt.

Artikel 4

Veröffentlichung

1. Alle zwölf Monate veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union eine Aufstellung der nach Artikel 2, Artikel 11 Absatz 7 oder Artikel 14a Absatz 6 notifizierten Abkommen.
2. Die erste Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Aufstellung der Abkommen erfolgt spätestens drei Monate nach Ablauf der Frist für die Notifizierungen nach Artikel 2.

Artikel 5

Beurteilung

Die Kommission kann die nach Artikel 2 notifizierten Abkommen daraufhin beurteilen, ob im Hinblick auf deren allmähliche Ersetzung eine oder mehrere ihrer Bestimmungen ein schwerwiegendes Hindernis für die Aushandlung oder den Abschluss bilateraler Investitionsabkommen der Union mit Drittländern darstellen.

Artikel 6

Zusammenarbeitspflicht

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen der nach Artikel 2 dieser Verordnung notifizierten Abkommen im Hinblick auf deren allmähliche Ersetzung kein schwerwiegendes Hindernis für die Aushandlung oder den Abschluss bilateraler Investitionsabkommen der Union mit Drittländern darstellen.

2. Stellt die Kommission fest, dass eine oder mehrere Bestimmungen eines nach Artikel 2 dieser Verordnung notifizierten Abkommens ein schwerwiegendes Hindernis für die Aus- handlung oder den Abschluss bilateraler Investitionsabkommen der Union mit Drittländern im Hinblick auf die allmähliche Ersetzung der notifizierten Abkommen darstellen, so nehmen die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat umgehend Konsultationen auf und arbeiten gemeinsam darauf hin, dass geeignete Maßnahmen zur Behebung der Ange- legenheit ermittelt werden. Die Konsultationen dauern höchstens 90 Tage.

3. Nach Abschluss der Konsultationen kann die Kommission unbeschadet des Absatzes 1 innerhalb von 60 Tagen erklären, welche geeigneten Maßnahmen der betreffende Mitglied- staat ergreifen muss, um die in Absatz 2 genannten Hindernisse zu beseitigen.

KAPITEL III

Ermächtigung zur Änderung oder zum Abschluss von Abkommen

Artikel 7

Ermächtigung zur Änderung oder zum Abschluss von Abkommen

Unter den in den Artikeln 8 bis 11 festgelegten Bedingungen wird ein Mitgliedstaat ermächtigt, Verhandlungen mit einem Drittland aufzunehmen, um ein bestehendes bilaterales Investitions- abkommen zu ändern oder ein neues Abkommen zu schließen.

Artikel 8

Notifizierung an die Kommission

1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Verhandlungen mit einem Drittland aufzunehmen, um ein bestehendes bilaterales Investitionsabkommen zu ändern oder ein neues Abkommen zu schließen, so notifiziert er der Kommission schriftlich seine Absicht.

2. Die Notifikation enthält neben einschlägigen Unterlagen auch Angaben darüber, welche Bestimmungen Gegenstand der Verhandlungen sein sollen und welche Ziele mit den Verhandlungen verfolgt werden, sowie sonstige sachdienliche Informationen. Im Falle der Änderung eines bestehenden Abkommens wird in der Notifikation angegeben, über welche Bestimmungen neu verhandelt werden soll.
3. Die Kommission stellt die Notifikation sowie auf Antrag die Begleitunterlagen unter Beachtung der Vertraulichkeitsanforderungen nach Artikel 14 den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung.
4. Die in Absatz 1 genannte Notifikation wird mindestens fünf Kalendermonate vor der geplanten Aufnahme förmlicher Verhandlungen mit dem betreffenden Drittland übermittelt.
5. Reichen die von dem Mitgliedstaat übermittelten Informationen nicht aus, um die Aufnahme förmlicher Verhandlungen nach Artikel 9 genehmigen zu können, so kann die Kommission zusätzliche Informationen anfordern.

Artikel 9

Ermächtigung zur Aufnahme förmlicher Verhandlungen

1. Die Kommission erteilt die Ermächtigung zur Aufnahme förmlicher Verhandlungen, außer wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass die Aufnahme von Verhandlungen
 - a) gegen das Unionsrecht verstößt, soweit es sich nicht um Unvereinbarkeiten handelt, die sich aus der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten ergeben, oder

- b) unnötig ist, weil die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags eine Empfehlung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem betreffenden Drittland vorgelegt hat oder beschlossen hat, eine solche Empfehlung vorzulegen, oder
 - c) mit den Grundsätzen und Zielen der Union für das auswärtige Handeln, die in Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen in Titel V Kapitel I des Vertrags über die Europäische Union festgelegt wurden, nicht vereinbar ist oder
 - d) ein schwerwiegendes Hindernis für die Aushandlung oder den Abschluss künftiger bilateraler Investitionsabkommen der Union mit Drittländern darstellt.
2. Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Ermächtigung kann die Kommission von dem Mitgliedstaat verlangen, dass bei den Verhandlungen und in dem geplanten Abkommen bestimmte Klauseln einbezogen bzw. ausgeklammert werden, sodass die Vereinbarkeit mit der Investitionspolitik der Union und dem Unionsrecht sichergestellt ist.
3. Beschlüsse über die in Absatz 1 genannte Ermächtigung werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren gefasst. Die Kommission fasst ihren Beschluss innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der in Artikel 8 genannten Notifikation. Werden für einen Beschluss zusätzliche Informationen benötigt, so beginnt die 90-Tage-Frist am Tag des Eingangs der zusätzlichen Informationen.
4. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die nach Absatz 3 gefassten Beschlüsse.

5. Wird eine Ermächtigung nach Absatz 1 abgelehnt, so unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat und erläutert die Gründe für die Ablehnung.

Artikel 10

Teilnahme der Kommission an Verhandlungen

Die Kommission wird in den einzelnen Verhandlungsphasen über Fortschritte und Ergebnisse auf dem Laufenden gehalten und kann verlangen, an den Investitionsverhandlungen zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittland teilzunehmen.

Artikel 11

Ermächtigung zur Unterzeichnung und zum Abschluss eines Abkommens

1. Vor der Unterzeichnung eines Abkommens notifiziert der betreffende Mitgliedstaat der Kommission das Verhandlungsergebnis und übermittelt ihr den Wortlaut des Abkommens.
2. Dieser Artikel gilt auch für Abkommen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgehandelt wurden, jedoch nicht der Notifizierungspflicht nach Artikel 2 bzw. Artikel 14a unterliegen.
3. Nach der Notifizierung prüft die Kommission, ob das ausgehandelte Abkommen im Widerspruch zu den Anforderungen nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 steht.
5. Stellt die Kommission fest, dass das aus den Verhandlungen hervorgegangene Abkommen den in Absatz 3 genannten Anforderungen entspricht, so wird dem Mitgliedstaat die Ermächtigung erteilt, das Abkommen zu unterzeichnen und zu schließen. Die Artikel 3, 5 und 6 gelten für diese Abkommen in der gleichen Weise wie für nach Artikel 2 notifizierte Abkommen.

6. Beschlüsse nach Absatz 5 werden gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren gefasst. Die Kommission fasst ihren Beschluss innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der in den Absätzen 1 und 2 genannten Notifikationen. Werden für einen Beschluss zusätzliche Informationen benötigt, so beginnt die 90-Tage-Frist am Tag des Eingangs der zusätzlichen Informationen.
7. Wurde eine Ermächtigung nach Absatz 5 erteilt, so notifiziert der betreffende Mitgliedstaat der Kommission den Abschluss und das Inkrafttreten des Abkommens sowie künftige Änderungen des Status des Abkommens.
8. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die nach Absatz 5 gefassten Beschlüsse.
9. Wird eine Ermächtigung nach Absatz 5 abgelehnt, so unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat und erläutert die Gründe für die Ablehnung.

KAPITEL IV Schlussbestimmungen

Artikel 12 Überprüfung

1. Spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.

2. Der in Absatz 1 genannte Bericht umfasst einen Überblick über die nach Maßgabe des Kapitels III beantragten und erteilten Ermächtigungen sowie eine Überprüfung der Notwendigkeit einer weiteren Anwendung des Kapitels III.
3. Wird in dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Bericht empfohlen, Kapitel III nicht länger anzuwenden oder dessen Bestimmungen zu ändern, so ist ihm ein Vorschlag für einen entsprechenden Rechtsakt beizufügen.

Artikel 13

Verhalten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Abkommen mit einem Drittland

1. Für alle in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Abkommen gilt, dass der betreffende Mitgliedstaat die Kommission unverzüglich über alle nach den Bestimmungen des Abkommens stattfindenden Sitzungen informiert. Der Kommission werden die Tagesordnung und alle sachdienlichen Informationen, die zum Verständnis der zu erörternden Themen erforderlich sind, vorgelegt. Die Kommission kann bei dem betreffenden Mitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Wenn eine zur Erörterung anstehende Frage sich auf die Durchführung der Investitionspolitik der Union, insbesondere der gemeinsamen Handelspolitik, auswirken könnte, kann die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangen, einen bestimmten Standpunkt zu vertreten.
2. Für alle in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Abkommen gilt, dass der betreffende Mitgliedstaat die Kommission unverzüglich informiert, wenn ihm gegenüber geltend gemacht wurde, dass eine bestimmte Maßnahme mit dem Abkommen unvereinbar sei. Der Mitgliedstaat informiert die Kommission außerdem über etwaige nach Maßgabe des Abkommens eingereichte Anträge auf Streitbeilegung, sobald er Kenntnis von dem Antrag erhält. Der Mitgliedstaat und die Kommission arbeiten uneingeschränkt zusammen und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um eine effektive Verteidigung zu gewährleisten, was gegebenenfalls auch beinhaltet, dass die Kommission an dem Verfahren teilnimmt.

3. Für alle in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Abkommen gilt, dass der betreffende Mitgliedstaat die Zustimmung der Kommission einholt, bevor er die entsprechenden in dem Abkommen vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismen gegen ein Drittland in Gang setzt, und dass er diese Mechanismen in Gang setzt, wenn er von der Kommission dazu aufgefordert wird. Zu diesen Mechanismen gehören Konsultationen mit der anderen Vertragspartei des Abkommens und die Streitbeilegung, sofern diese im Abkommen vorgesehen ist. Der Mitgliedstaat und die Kommission arbeiten bei der Abwicklung der Verfahren im Rahmen der entsprechenden Mechanismen uneingeschränkt zusammen, was gegebenenfalls beinhaltet, dass die Kommission an den Verfahren teilnimmt.

Artikel 14 Vertraulichkeit

Die Mitgliedstaaten können in ihrer Notifikation von Verhandlungen und deren Ergebnissen an die Kommission nach Maßgabe der Artikel 8 und 11 angeben, ob von ihnen bereitgestellte Informationen als vertraulich zu betrachten sind und ob sie an andere Mitgliedstaaten weitergegeben werden können.

Artikel 14a Von den Mitgliedstaaten zwischen dem 1. Dezember 2009 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung unterzeichnete Abkommen

1. Hat ein Mitgliedstaat zwischen dem 1. Dezember 2009 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein bilaterales Investitionsabkommen mit einem Drittland unterzeichnet, so notifiziert der betreffende Mitgliedstaat der Kommission binnen dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung diejenigen Abkommen, die in Kraft bleiben oder in Kraft treten sollen. Die Notifikation umfasst eine Abschrift dieser Abkommen.
2. Nach der Notifizierung prüft die Kommission, ob das nach Absatz 1 notifizierte Abkommen im Widerspruch zu den Anforderungen nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 steht.

3. Beschließt die Kommission, dass das nach Absatz 1 notifizierte Abkommen die in Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllt, so wird nach Unionsrecht genehmigt, dass das betreffende Abkommen in Kraft bleibt oder in Kraft tritt.
4. Die Kommission fasst die in Absatz 3 genannten Beschlüsse innerhalb von 180 Tagen nach Eingang der in Absatz 1 genannten Notifizierung. Werden für einen Beschluss zusätzliche Informationen benötigt, so beginnt die 180-Tage-Frist am Tag des Eingangs der zusätzlichen Informationen. Beschlüsse im Sinne des Absatzes 3 werden gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren gefasst.
5. Wurde das Abkommen nicht nach Absatz 3 genehmigt, so unternehmen die Mitgliedstaaten keine weiteren Schritte für den Abschluss des Abkommens und machen bereits unternommene Schritte rückgängig.
6. Wurde eine Genehmigung nach den Absätzen 3 und 4 erteilt, so notifiziert der betreffende Mitgliedstaat der Kommission das Inkrafttreten des Abkommens sowie künftige Änderungen des Status des Abkommens. Die Artikel 3, 5 und 6 gelten für diese Abkommen in der gleichen Weise wie für nach Artikel 2 notifizierte Abkommen
7. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die nach Absatz 4 gefassten Beschlüsse.
8. Wird eine Genehmigung nach den Absätzen 3 und 4 abgelehnt, so unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat und erläutert die Gründe für die Ablehnung.

Artikel 15

Ausschuss

1. Die Kommission wird vom Ausschuss für Investitionsabkommen unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Der Präsident Der Präsident

* * *

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

Die Tatsache, dass in dieser Verordnung, einschließlich der Erwägungsgründe 17, 18 und 19, die Anwendung der in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannten Verfahren vorgesehen ist, stellt keinen Präzedenzfall dafür dar, dass künftige Regelungen der Union gestatten, die Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 1 AEUV zu ermächtigen, in Bereichen, in denen die Union ausschließliche Zuständigkeit hat, gesetzgeberisch tätig zu werden und verbindliche Rechtsakte zu erlassen.

Darüber hinaus stellt der Rückgriff auf das Beratungsverfahren anstelle des Prüfungsverfahrens in dieser Verordnung keinen Präzedenzfall für künftige Regelungen zur Schaffung des Rahmens für die gemeinsame Handelspolitik dar.
